LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/194

Alle Abg

Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.

Stellungnahme des
Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW)

zum

„Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen“

(Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung vom 26. Juni 2012, Drucksache 16/127)

anlässlich der öffentlichen Anhörung

des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ausschusses für Kommunalpolitik

am 25. Oktober 2012 im Landtag Nordrhein-Westfalen

(Stand 22.10.2012)

Kontakt:

Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.
Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf
Jan Dobertin (Geschäftsführer)
Telefon: 0211-1596 1395
E-Mail: jan.dobertin@lee-nrw.de

Allgemein:

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW) begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung nach der Auflösung des Landtags am 14. März 2012 das dem Prinzip der Diskontinuität verfallene Klimaschutzgesetz erneut ins parlamentarische Verfahren eingebracht hat.

Angesichts der enormen Dringlichkeit eines ambitionierten Klimaschutzes[1,2] ist es nur richtig, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung sich ihrer klimapolitischen Verantwortung stellt und verbindliche Klimaschutzziele für die kommenden vier Dekaden im bevölkerungsreichsten Bundesland festlegt. So kommt Nordrhein-Westfalen gerade in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Mit rund 314 Mio. Tonnen wurden im Jahr 2010 in NRW rund ein Drittel der bundesweit ausgestoßenen Treibhausgase emittiert. Würde Nordrhein-Westfalen hier nicht handeln, wären auch die nationalen Klimaschutzziele von -40 % bis 2020 und minus 80-95% bis 2050 nicht erreichbar.

Doch neben den drängenden Problemen des Klimaschutzes steht NRW auch weiterhin in einem strukturellen Wandel, für den die „Green-Economy“ neue Perspektiven öffnet. Nur wenn sich die Landesregierung eindeutig zum Einsatz klimafreundlicher Produktionsprozesse bekennt, die Ansiedlung solcher Industrien und Unternehmen aktiv fördert und gleichzeitig den konsequenten Ausbau regenerativer Energien vorantreibt, kann es gelingen, das Klima zu schützen und gleichzeitig den Industriestandort Nordrhein-Westfalen krisen- und zukunftssicher zu machen.

Dies zeigen im Übrigen auch die Zahlen einer jüngst veröffentlichten Studie aus dem Hause Roland Berger[3]: So sind derzeit deutschlandweit 380.000 Menschen in der regenerativen Branche beschäftigt. Damit sind erneuerbare Energien pro installierter Kilowattstunde deutlich beschäftigungsintensiver als fossiler Energieträger. Umwelttechnologien tragen aktuell einen Anteil von 11% am deutschen Bruttoinlandsprodukt. Die Prognose für 2025 liegt bei 20%.

---

[1] So stiegen laut einer Anfang November 2011 veröffentlichten Untersuchung des amerikanischen Energieministeriums die weltweiten Treibhausgasemissionen im Jahr 2010 so stark wie noch nie, um insgesamt 6 % auf 33,5 Mrd. Tonnen an (Friedlingstein P., R.A. Houghton, G. Marland, J. Hacker, T.A. Boden, et al. 2010. Update on CO2 emissions. *Nature Geoscience*. 3 811-812, doi 10-1038/ngeo1022.) – in Deutschland nahmen sie gegenüber 2009 um rund 8 Prozent auf 960 Mio. Tonnen zu (http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/2011/pdf/pd11-020_treibhausgase_deutlich_unter_dem_limit.pdf). Die Internationale Energieagentur, die ebenfalls im November 2011 ihren neuen World Energy Outlook präsentierte, geht in ihrem zentralen Szenario davon aus, dass der weltweite Energiebedarf in den kommenden 25 Jahren um nochmal ein Drittel und die energiebedingten Treibhausgasemissionen um rund ein Viertel zunehmen werden (http://www.worldenergyoutlook.org/docs/weo2011/factsheets.pdf). Anfang Dezember 2011 präsentierte zudem der IPCC eine Studie, wonach in den kommenden Jahrzehnten mit einer deutlichen Zunahme von Starkwetterereignissen zu rechnen ist, auch für den Raum Mittel-/Westeuropas (http://www.ipcc.ch/pdf/special-reports/srex/SREX_FD_SPM_final.pdf).

[2] Hinzu kommt, dass die Eisschmelze im Nordpolarmeer unvermindert anhält. In einer Studie aus dem Oktober diesen Jahres kamen Forscher des US-amerikanischen National Snow and Ice Data Center (NSIDC) zu dem Ergebnis, dass die erreichte Fläche in der Arktis einen neuen Tiefstwert verzeichnet und im Vergleich zu 2007, dem bisher gemessenen Niedrigrekord, um 70.000 m² geschrumpft ist (http://nsidc.org/arcticseaicenews/).

[3] Roland Berger (2012): GreenTech made in Germany 3.0 – Umwelttechnologie-Atlas für Deutschland (http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/greentech_3_0_bf.pdf).

Während die jährliche Wachstumsaussicht nach Roland Berger für die Branche insgesamt bei 5% liegt, sind die Wachstumserwartungen in einigen Sparten sogar zweistellig. Diese Zahlen belegen, dass der konstruierte Widerspruch zwischen Umwelt- und Wirtschaftsinteressen empirisch nicht haltbar ist. Grüne Technologien – und hierbei besonders die erneuerbaren Energien – stärken den Industriestandort Nordrhein-Westfalen.

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang zu nennen ist, sind die steigenden Preise für fossile Energieträger. Europäische Volkswirtschaften geben Unsummen für den Import von Rohstoffen aus. Hier könnte eine Umstellung des Energiesystems Abhilfe schaffen. So geht die Europäische Kommission davon aus, dass ein ambitionierter Klimaschutz – hierbei setzt sie vor allem auf Energieeinsparmaßnahmen – bis 2020 Kosteinsparungen bei Öl- und Gaseinfuhren von jährlich 14,1 Mrd. Euro bringen würde.

In diesem Sinne sieht der Landesverband Erneuerbare Energien NRW in dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich ein richtungsweisendes Papier, das den Klimaschutz sowie entsprechende Maßnahmen in NRW vorantreiben soll. Allerdings bedauern wir es, dass die von uns bereits in der vergangenen Stellungnahme zum Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 10. Oktober 2011 kritisierten Punkte in dem neuen Gesetzesentwurf keine Änderung erfahren haben. Im Detail haben wir daher folgende konkrete, teilweise bereits bekannte Anmerkungen:

Zu den einzelnen Regelungen:

D Kosten: Während in der vergangenen Fassung klargestellt war, dass im Haushalt 2011 Mittel für den Klimaschutz zur Verfügung stehen, vermissen wir eine Aussage, dass dies in kommenden Haushalten für Nordrhein-Westfalen ebenfalls gewährleistet sein wird.

Zu § 1: Bereits in unserer Stellungnahme vom 16. Januar 2012 forderten wir dazu auf, bei der Formulierung aus dem Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung vom 20.06.2011 zu bleiben und das Wort *„verbindliche*“ vor der Festlegung von Klimaschutzzielen beizubehalten. So sollte die Formulierung lauten: Artikel 1, § 1: *„Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von **verbindlichen** Klimaschutzzielen (…).“* Anlässlich der Dringlichkeit des Klimaschutzes sowie der besonderen Verantwortung Nordrhein-Westfalens im bundesweiten Vergleich muss sich die Landesregierung klar und ***verbindlich*** zum Klimaschutz bekennen.

Zu § 2: Gemäß § 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs richtet sich das Gesetz an die in § 2 Abs. 2 genannten öffentlichen Stellen. § 2 Abs. 2 regelt somit den subjektiven Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Vorschrift nimmt neben Vereinigungen, die der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen, auch kommunale Zweckverbände und kommunale Anstalten vom Anwendungsbereich aus. Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, bei denen ein bestimmender Einfluss der in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen besteht. Damit werden ausgerechnet die Stellen von der Einhaltung der Klimaschutzziele **befreit**, die für den **Großteil von Treibhausgasemissionen verantwortlich** sind. Dies betrifft insbesondere Stadtwerke mit ihren Energieerzeugungsanlagen und dem von ihnen oder anderen Vereinigungen betriebenen öffentlichen Personennahverkehr. Die der Gesetzesbegründung zu einer anderen Vorschrift (§ 6) zu entnehmende Begründung hierfür, Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, mag auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheinen. Die Regelung konterkariert aber die in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs normierte Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen und einen ganz wesentlichen Teil des Gesetzeszwecks insgesamt. Es entfällt beispielsweise für Nahverkehrsbetriebe jeglicher gesetzliche Druck, die Fahrzeuge auf einen treibhausgasfreien oder zumindest -armen Betrieb umzustellen, weil das Gesetz für sie schlicht nicht gilt.

Zu § 3: Ähnlich, wie bereits in den Ausführungen zu § 1 dargestellt, sollte auch die Formulierung der Klimaschutzziele in § 3 Abs. 1 verbindlicher gefasst werden. Dementsprechend gilt es die vorhandene „Soll-Bestimmung“ wie folgt abzuändern: *„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen **ist** bis zum Jahre 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % (…) zu verringern.“*

Zudem wird sowohl in der Drucksache 15/2953 als auch in der Drucksache 16/127 in § 3 Abs. 2 festgehalten, dass den genannten Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen *„besondere Bedeutung“* zukommen soll. **Im ursprünglichen Regierungsentwurf vom 20.06.2011 wurde ihnen hingegen Vorrang eingeräumt.** Durch die geänderte Wortwahl wird unseres Erachtens die Durchsetzungsfähigkeit der Klimaschutzziele geschwächt. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum der „Vorrang erneuerbarer Energien“ in die Formulierung „besondere Bedeutung“ abgeändert wurde. Sollten hier Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Spezifizierung des Vorrangs (Vorrang vor, bzw. bei wem oder was?) bestehen, könnte dieser Vorrang auf Maßnahmen und Planungen, die hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen Relevanz entfalten, eingeschränkt werden.

Zu § 5: Die Regelung erscheint insgesamt unverständlich. Das betrifft insbesondere das Verhältnis der von den verschiedenen öffentlichen Stellen aufzustellenden Klimaschutzpläne und -konzepte zueinander und deren Abgrenzung voneinander. Besonders betrifft dies § 5 Abs. 1. Nach dessen Satz 2 stellen die anderen öffentlichen Stellen Klimaschutzkonzepte auf. Im nächsten Satz wird die Landesregierung u. a. ermächtigt, *„abweichend von Satz 2 die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Stellen nach § 2 Abs. 2 Satz 2, bei denen ein bestimmender Einfluss durch die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht“*, also nach der Definition des § 2 Abs. 2 die anderen öffentlichen Stellen, *„zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten“*. Inwieweit hierin eine Abweichung von Satz 2 des § 5 Abs. 1 liegen soll, erscheint nicht nachvollziehbar.

Zu § 6: Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit, halten wir eine Anpassung des Zeithorizontes für den Klimaschutzplan für dringend notwendig. Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:
„Mit der Erstellung des Klimaschutzplanes wird erstmals im Jahr 2012 begonnen und dieser bis Ende Juni des Jahres 2013 erstellt.“

Zudem sind laut § 6 Abs. 5 bei Erstellung des Klimaschutzplans Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die zur Erreichung der Klimaschutzziele geeignet sind, lediglich zu „berücksichtigen“. Hier sollte die Auf- bzw. Übernahme entsprechender Maßnahmen strenger gefasst werden, beispielsweise in Form einer „maßgeblichen Berücksichtigung“ oder einer „besonderen Gewichtung“.

Darüber hinaus erscheint auch die in § 6 Abs. 6 getroffene Regelung nur begrenzt nachvollziehbar. Wenn Zweck des Gesetzes die verbindliche Festlegung von Klimaschutzzielen sein soll, erschließt sich uns nicht, weshalb nur Teile des Klimaschutzplans für öffentliche Stellen für verbindlich erklärt werden sollen. Widersprüchlich erscheint auch, dass nach § 6 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzentwurfs Bestandteil des Klimaschutzplans *„ein verbindliches Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung“* sein soll, diese Nr. 5 aber in Absatz 6 nicht erwähnt wird. Zweifelhaft erscheint darüber hinaus, dass die Rechtsverordnung, die die Teile des Klimaschutzplans für verbindlich erklären soll, nach Anhörung des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses des Landtags von der Landesregierung erlassen werden soll, wohingegen nach § 6 Abs. 1 der gesamte Klimaschutzplan zwingend vom Landtag, also dem Plenum, zu beschließen ist.

Zu § 9: Laut § 9 Abs. 3 soll der Klimaschutzrat alle fünf Jahre, jeweils vor der Fortschreibung des Klimaschutzplans eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Klimaschutzmaßnahmen

durchführen und der Landesregierung sowie dem Landtag einen entsprechenden Bericht vorlegen. An dieser Stelle möchten wir anregen, dass das Monitoring in **einem zwei- bis dreijährigen Intervall** stattfindet, damit bei etwaigen Fehlentwicklungen schnell gegengesteuert werden kann und die landesweiten Klimaschutzaktivitäten konstruktiv begleitet werden können.

Zu § 10: Bezogen auf das Monitoring stellt sich auch zu § 10 die Frage, warum ein erster Bericht der Landesregierung zu den Erfahrungen mit dem Gesetz und der Umsetzung einzelner Maßnahmen erst Ende 2020 und damit zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden soll, an dem eigentlich schon das gesetzlich fixierte Klimaschutzziel von minus 25 % erreicht sein soll. Wir setzen uns hiermit dafür ein, dass **ein erster Bericht bereits bis zum Ende des Jahres 2016 erfolgt und dann alle zwei bis drei Jahre ein erneuerter Bericht vorzulegen ist**.

Zu Art. 2 - Änderung des Landesplanungsgesetzes: Die vorgesehenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes gehen in die richtige Richtung. Sie tragen allerdings nach unserer Überzeugung der besonderen Bedeutung, die der Nutzung erneuerbarer Energien für die Erreichung der Klimaschutzziele zukommt, nicht hinreichend Rechnung. Wenn die Ziele von Bundes- und Landesregierung zur Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien erreicht werden sollen, ist dies nur möglich, wenn ein Umstieg von der bisherigen zentralen Versorgung hin zu einer **dezentralen Versorgung** erfolgt. Das bedeutet zwingend, dass Anlagen zur Umwandlung von Energie insbesondere in Wärme und Strom in erheblich stärkerem Umfang als bisher dezentral über das gesamte Landesgebiet verteilt werden müssen. Hierzu müssen die Regelungen im Landesplanungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in den Raumordnungsplänen angepasst werden. Ein - verglichen mit dem jetzigen Weg - verhältnismäßig einfacher, gleichzeitig aber in hohem Maße zielführender Schritt wäre, **den neuen Absatz 6 in § 12 des Landesplanungsgesetzes um die folgenden Sätze weiter zu ergänzen:**

„Der besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien für die Erreichung der in § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Klimaschutzziele wird in den Raumordnungsplänen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Absatz 2 findet hierauf keine Anwendung. Die übrigen Bereiche gelten als Vorbehaltsgebiete.“

Auch wenn durch die bereits erfolgte Änderung der Planzeichenverordnung hier schon eine Verbesserung erfolgt ist, halten wir diesen Aspekt doch für so bedeutsam, dass er im Gesetz selbst und nicht nur auf der Ebene einer Anlage zu einer Verordnung geregelt werden sollte.

Zu 2: § 12 Absatz 6 und 7: Während in dem Gesetzestext für die Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Absätze 6 und 7 die Maßnahmen zum Klimaschutz als „Ziele **und** Grundsätze“ verankert werden sollen, steht in der Begründung, dass diese „vorrangig als Ziele der Raumordnung“ bzw. „Wenn möglich über Ziele, sonst über Grundsätze der Raumordnung“ festgelegt werden sollen. An dieser Stelle wäre es wünschenswert, dass die Ansprüche in der Kommentierung auch im Gesetz Anwendung finden. Wir regen daher an:

„(6) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel **vorrangig als Ziele, ansonsten als Grundsätze** der Raumordnung festzulegen.“

„(7) Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch **Ziele oder nachrangig durch Grundsätze** der Raumordnung gesichert werden können.“

B – Besonderer Teil – Zu § 4: An dieser Stelle kritisieren wir ausdrücklich, dass die Formulierung „Bei der Nutzung ihrer Handlungsmöglichkeiten soll die Landesregierung der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen abwägungserheblichen Belangen auch außerhalb der Raumordnung eine besondere Bedeutung beimessen“ abgeändert wurde in „Bei der Umsetzung über die Raumordnung findet eine Abwägung aller Belange statt“.

Aus unserer Sicht ist ein Klimaschutzgesetz, in dem der Klimaschutz in der raumordnerischen Steuerung keine besondere Bedeutung erhält, in seiner Grundkonzeption verfehlt. Ein verbindliches Bekenntnis der Landesregierung mit Handlungsanweisung an die nachgeordneten Planungsinstanzen ist essenziell für die Erreichung der eigenen Klimaschutzziele. Dies gilt insbesondere für den Ausbau erneuerbarer Energien. Dazu gehört auch ein Landesentwicklungsplan, in dem mindestens 2% der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie vorgesehen werden.

Zu 3. (§12 Absatz 7): Der LEE NRW begrüßt, dass die ursprüngliche Festlegung auf den Landesentwicklungsplan zu Gunsten der allgemeinen Begrifflichkeit von „Raumordnungsplänen“ aufgehoben wurde. So schafft das Klimaschutzgesetz eine klare Handlungsanweisung sowohl für den Landesentwicklungsplan sowie die nachgeordneten Regionalpläne.

Fazit:

Klimaschutz und Klimafolgeanpassung sind für die sensible Infrastruktur Nordrhein-Westfalens überlebenswichtige Maßnahmen. Die durch die Parlamentsauflösung verlorene Zeit zur Umsetzung entsprechender Schritte gilt es nun zeitnah wieder aufzuholen. Hier betonen wir noch einmal ausdrücklich die Bedeutung der Raumordnung sowie der zügigen Entschlussfassung für konkrete Anweisungen durch den Klimaschutzplan. So wichtig ein breites Dialogverfahren ist, so dringend sind auch die Herausforderungen, denen wir heute begegnen müssen. Ein Klimaschutzgesetz muss hier Handlungsanweisungen und Umsetzungsdruck schaffen.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Klimaschutzgesetz und Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 25. Oktober 2012 zu bedanken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Düser
Vorstandsvorsitzender LEE NRW

Jan-Frederik Dobertin
Geschäftsführer LEE NRW